

Amtsgericht Erding

Az.: 112 C 9934/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigter zu 1 - 3:

Rechtsanwalt **Dr. Böse** Matthias, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 6397/25/MB

gegen

Edelweiss Air AG, vertreten durch d. Geschäftsführung, Flughafen Kloten, 8058 Zürich,
Schweiz, Gz.: LX 1110

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erding durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Werobèl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger jeweils 400,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.09.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 231,87 € nebst Zin-

sen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab 06.12.2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.200,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Zahlung von Ausgleichsansprüchen aus der Fluggastrechteverordnung.

_____ sollten am 22.08.2025 von Akureyri (AEY) über Zürich (ZRH) nach München befördert werden. Der Flug von Akureyri nach Zürich mit der Flugnummer LX8304 sollte planmäßig am 22.08.2025 um 10.25 Uhr Ortszeit (UTC) starten und am 22.08.2025 um 16.00 Uhr Ortszeit (14.00 Uhr UTC) in Zürich landen. Der Flug von Zürich nach München mit der Flugnummer LX1100 sollte planmäßig am 22.08.2025 um 19.15 Uhr Ortszeit starten und um 20.10 Uhr Ortszeit in München landen. Der Flug mit der Flugnummer LX8304 ist jedoch annulliert worden. Aufgrund der Annullierung konnten die Kläger ihre Anschlussverbindung nicht erreichen. Den Fluggästen wurde eine Ersatzbeförderung von Akureyri mit dem Bus nach Keflavik angeboten, wo sie am Abend des 22.08.2025 eintrafen sowie eine weitere Ersatzbeförderung am nächsten Morgen über Frankfurt am Main nach München. Die Fluggäste erreichten ihr Endziel am 23.08.2025 mit einer Verspätung von rund 12 Stunden.

Der streitgegenständliche Flug sollte mit dem Fluggerät der amtlichen Kennung HB-JJK durchgeführt werden. Dieses hatte für den 22.08.2025 mehrere Flüge im Umlauf geplant. Es sollte zunächst in Zürich um 04.00 Uhr UTC starten und um 08.00 Uhr UTC in Keflavik landen. Sodann sollte es um 08.50 Uhr von Keflavik nach Akureyri fliegen und dort um 09.40 Uhr UTC landen. Von Akureyri aus sollte es um 10.25 Uhr UTC starten und sodann wieder in Zürich um 14.00 Uhr UTC landen. Der erste Flug des Umlaufs am 22.08.2025 startete in Zürich auf dem Weg nach Keflavik

mit einer Verspätung von 13 Minuten. Der Flug von Keflavik nach Akureyri wurde erst um 10.38 Uhr UTC dargestellt, anstatt wie geplant um 08.50 Uhr.

Die Klagepartei behauptet, der Grund für das Auslassen der geplanten Landung in Akureyri sei in der verspäteten Ausführung des Fluges von Keflavik nach Akureyri gewesen, um eine pünktliche Landung in Zürich zu gewährleisten, und nicht der beklagten Seite behauptete Nebel. Die Kläger seien - anders als beklagten Seite behauptet, keine Beschäftigten in der Kanzlei des Klägersvertreters.

Die Klagepartei beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger je 400,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 11. September 2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 231,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte beruft sich auf das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände in Form von starken Nebels am Flughafen AEY. Aufgrund dadurch bedingter schlechter Sicht sei eine Landung in AEY nicht möglich gewesen. Der streitgegenständliche Flug sei deshalb ohne Landung in AEY nach Zürich zurückgekehrt. Die Beklagte trägt zudem vor, es habe keine frühere Ersatzverbindung als die Angebotene gegeben. Die Beklagte bestreitet zudem den Schaden hinsichtlich der Anwaltskosten dem Grunde nach und der Höhe nach.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen

Entscheidungsgründe

A.

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Kläger haben gegen die beklagte einen Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 400,00 Euro gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c), Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO (EG) Nr. 261/2004 gegen die Beklagte.

1. Der Anwendungsbereich der Fluggastrechteverordnung ist gem. Art. 3 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 lit a) VO (EG) 261/2004 eröffnet, da die Fluggäste über eine bestätigte Buchung verfügten und der Flug zwar nicht auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaats angetreten wurde, die Verordnung jedoch auch für Island Anwendung findet, da Island als Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Fluggastrechteverordnung in nationales Recht übernommen hat. Zudem stehen Schweizer Luftfahrtunternehmen gemäß dem bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1999 den Gemeinschaftsluftfahrtunternehmen im Sinne Art. 2 lit. C) der VO (EG) Nr. 261/2004 gleich. Letztlich handelt es sich um einen einheitlichen Flug. Für die Beurteilung des Abflugortes kommt es mithin allein auf den ersten (geplanten) Startflughafen der Kläger an.

2. Es handelt sich um eine Flugreise mit einer Distanz von - unstreitig - über 1.500 km, sodass die Kläger eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 400,00 EUR zusteht, Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO (EG) 261/2004.

3. Die Beklagte kann sich nicht erfolgreich auf Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 berufen, wonach das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet ist, Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch durch zumutbare Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen.

Die Beklagte trägt zu den außergewöhnlichen Umständen für die Annullierung nicht ausreichend substantiiert vor.

a) Außergewöhnliche Umstände sind Vorkommnisse, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Urteil vom 22.12.2008, C-549/07, BeckRS 2009, 70012, Rz. 23). Erwägungsgrund Nr. 14 der VO (EG) 261/2004 nennt als (nicht erschöpfende) Beispiele für außergewöhnliche Umstände auch mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen. Beruft sich ein Luftfahrtunternehmen auf einen „außergewöhnlichen Umstand“, muss es also nicht nur diesen genau beschreiben, sondern darlegen, ob und welche zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung der Flugunregelmäßigkeiten ihm zur Verfügung standen. Dabei sind Einzelheiten konkret in zeitlicher, örtlicher und technischer Hinsicht vorzutragen (BeckOK Fluggastrechte-VO/Schmid, Stand: 1.1.2025, Art. 5, Rn. 350, 351).

b) Zwar stellt dichter Nebel am geplanten Landeflughafen grundsätzlich durchaus eine Wetterbedingung dar, die als außergewöhnlicher Umstand zu klassifizieren sein kann. Ein solcher Umstand befreit die Beklagte aber nur dann von der Ausgleichspflicht, wenn die konkrete Annullierung bzw. Änderung der Flugroute die unmittelbare und unvermeidbare Folge dieses Umstandes war. Das ist vorliegend zu verneinen. Der Vortrag der beklagten Partei wird dem mangels hinreichender Substantiierung nicht gerecht. So legt die Beklagte zwar die vermeintlich maßgeblichen Metar-Daten für die Entscheidung vor, dass der Flug aufgrund des Nebels am Zielflughafen Akureyri annulliert werden musste. Doch enden diese Metar-Daten um 10.23 Uhr. Zwar sollte der streitgegenständliche Flug LX8304 bereits um 09.40 Uhr UTC landen und sodann um 10.25 Uhr UTC wieder von Akureyri Richtung Zürich starten. Damit fiel der streitgegenständliche Flug auch in das Zeitfenster der vorgelegten Metar-Daten, wonach um 10.23 Uhr die Sicht am Boden 1.300 m betrug. Doch handelt es sich hierbei lediglich um die geplanten Flugzeiten. Tatsächlich startete der streitgegenständliche Flug von Keflavik nach Akureyri erst um 10.38 Uhr UTC und mithin mit einer Abflugverspätung von 1 Stunde und 48 Minuten. Der diesbezügliche Klägervortrag blieb unbestritten und gilt mithin als zugestanden. Eines weiteren gerichtlichen Hinweises bedurfte es aufgrund des hierzu erfolgten Klägervortrages nicht. Bereits für diese Uhrzeit, also den Start von Keflavik um 10.38 Uhr, werden beklagtenseits keine Metar-Daten mehr vorgelegt. Ob zu dieser Zeit noch Nebel auf der Landebahn in Akureyri herrschte, bleibt unklar und wurde nicht vorgetragen, kann mithin auch nicht durch das Gericht beurteilt werden. Hinzukommt, dass die - auszugsweise - vorgelegten Metar-Daten vom 22.08.2025 von 08.07 Uhr UTC bis 10.23 Uhr UTC auch belegen, dass die behauptete nebelbedingte Sichteinschränkung auf der Landebahn in Akureyri im Verlaufe des Morgens Besserung zeigte. So betrug die Sicht ausweislich des Beklagtenvortrages um 09.00 Uhr UTC noch 150 m, um 10.00 Uhr UTC sodann schon 750 m (Landebahn) und um 10.17 Uhr UTC bereits 1500 m (Landebahn). Das Gericht geht mithin insgesamt davon aus, dass die Sicht aufklarte. Nach unbestrittenen Klägervortrag - unter Bezugnahme auf die Metar-Daten - war indes bereits um 10.33 Uhr UTC die Sicht wieder uneingeschränkt. Eine Landung wäre mithin in Akureyri ab 10.33 Uhr möglich gewesen. Da der streitgegenständliche Flug Keflavik erst um 10.38 Uhr UTC verlassen hat, war bereits bei Abflug wieder freie Sicht. Der diesbezügliche Klägervortrag blieb unbestritten.

Das Gericht teilt insbesondere nicht die Auffassung der Beklagten, dass lediglich die Zeiten der geplanten Landung für die Annullierungsentscheidung maßgeblich waren. Dies gilt umso mehr, als zur Zeit des tatsächlichen Startes des streitgegenständlichen Fluges wieder Wetterbedingungen herrschten, die eine die Landung in Akureyri möglich machten. Auch lässt der zur Akte kopierte Flightreport nicht erkennen, von wann genau (Uhrzeit) dieser sein soll. Die Metar-Daten von

10.33 Uhr UTC, die eine Landung erlaubt hätten, waren für die Besatzung und den Piloten als amtliche Wettermeldung einsehbar. Die Entscheidung, den Zielflughafen Akureyri auszulassen war jedenfalls nicht mehr durch das Naturereignis erzwungen. Die Kausalkette zwischen dem vorherigen Nebel und der Annullierung ist durch die eingetretene Wetterbesserung unterbrochen worden.

Jedenfalls ergibt sich aus den vorgelegten Metar-Daten aber insgesamt, dass die Sicht am Zielflughafen aufklarte. Es wäre mithin nach Ansicht des Gerichts der Beklagten jedenfalls zumutbar gewesen, die Metar-Daten weiter laufend zu kontrollieren und den Flug wie geplant nach Akureyri anzutreten. Die Entscheidung, den Flug gar nicht auszuführen, war jedenfalls um 10.38 Uhr UTC (Abflug) nicht zwingend erforderlich. Die Beklagte ist gehalten, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Fluges zum geplanten Zielort zu ermöglichen. Angesichts der Auflösung des Nebels um 10.33 Uhr UTZ hätte sich die Besatzung jedenfalls zunächst auf den Weg zum geplanten Flughafen Akureyri machen und die Wetterdaten während des Fluges laufend kontrollieren müssen.

Da die Flugzeit - nach dem eigenen Vortrag der Beklagten - jedenfalls 50 Minuten beträgt, bestand am Boden - mit Blick auf die Metar-Daten, die bereits eine Besserung des Nebels anzeigten, keinerlei Anlass zu der Annahme, eine sichere Landung sei 50 Minuten später am Zielort unmöglich. Erst wenn eine fortlaufende Überprüfung der Wetterdaten während des Fluges ergeben hätte, dass sich die Sichtverhältnisse am Flughafen wider unvorhersehbar verschlechtert haben und eine Landung unmöglich machen, wäre ein Ausweichen auf einen Alternativflughafen bzw. das Auslassen des Flughafens rechtlich als unvermeidbar anzusehen gewesen.

Die Entscheidung, den Zielflughafen gar nicht anzufliegen, stellt sich mithin als eine rein betriebsorganisatorische Maßnahme der Beklagten dar, deren Risiko sie selbst zu tragen hat.

c) Auf die zumutbaren Maßnahmen kommt es mithin nicht mehr entscheidungserheblich an. Doch hätte hier jedenfalls die Möglichkeit bestanden, den streitgegenständlichen Flug - anstatt überhaupt nicht - verspätet auszuführen. Weshalb dies nicht erfolgt ist, erschließt sich dem Gericht nicht, zumal der seitens der Beklagten vorgelegte Umlauf mit dem streitgegenständlichen Fluggerät in Zürich um 14.00 Uhr UTC endet.

Da sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 261/2004 berufen kann, besteht der Anspruch auf Ausgleichsleistung.

II. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich aus Verzugsgesichtspunkten auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen anwaltlichen Vertretung folgt aus den §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Schädiger nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH, Urteil vom 17.09.2015 - IX ZR 280/14 - juris; BGH, Urteil vom 08.11.1994 - VI ZR 3/94 - BGHZ 127, 348 (350); BGH, Urteil vom 23.10.2003 - IX ZR 249/02 - NJW 2004, 44 (446), BGH, Urteil vom 18.01.2005 - VI ZR 73/04 - NJW 2005, 1112).

Maßgeblich ist die Ex-ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person (BGH, Hinweisbeschluss vom 31.01.2012 - VIII ZR 277/11 - NZM 2012, 607 (607)). Dabei sind keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt (BGH, Urteil vom 08.11.1994 - VI ZR 3/94 - NJW 1995, 446 (447)).

Ein Schadensfall in diesem Sinne liegt auch vor, wenn der Schuldner einer Entgeltforderung (vgl. BGH, Urteil vom 16.06.2010 - VIII ZR 259/09 - NJW 2010, 3226 (3226)) in Zahlungsverzug gerät (vgl. BGH, Urteil vom 06.10.2010 - VIII ZR 271/09 - NJW 2011, 296). Zur Beitreibung einer solchen Forderung ist dann regelmäßig selbst in einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig (vgl. BGH, Urteil vom 08.11.1994 - a. a. O.). Das seinerseits Erforderliche tut der Gläubiger dadurch, dass er den Schuldner in Verzug setzt. Eine weitere Verzögerung der Erfüllung seiner Forderung muss er nicht hinnehmen. Vielmehr kann er seinem Erfüllungsverlangen durch Einschaltung eines Rechtsanwalts Nachdruck verleihen.

Die Klagepartei hat bestritten, dass eine eindeutige Zurückweisung des Anspruchs vorlag und insbesondere die Vergütungsvereinbarung zur Akte gegeben. Dafür, dass der Anspruch auf Zahlung eindeutig und unmissverständlich im Sinne eines letzten Wortes zurückgewiesen wurde durch die Beklagte, wird beklagtenseits schon kein Beweis angeboten. Auch wird kein entsprechendes Schreiben der Beklagten zur Akte gegeben. Die Klagepartei hat auch den Vorwurf der Beklagten, der Kläger sei bei dem Prozessbevollmächtigten angestellt negiert. Hierzu wurde beklagtenseits nichts weiter vorgetragen. Von solch einem Angestelltenverhältnis geht das Gericht mithin mangels weiterer Anhaltspunkte nicht aus. Soweit die Beklagte eine die Gebühr zugrundeliegende Beauftragung bestreitet, hat die Klagepartei mit Schriftsatz vom 16.09.2026 die Vergütungsvereinbarung vom 16.09.2025 vorgelegt, aus der sich auch die Höhe der vereinbarten Vergütung ergibt. Darauf kommt es aber nicht entscheidungserheblich an, eingeklagt werden lediglich 231,87 EUR und somit die Gebühren, die das RVG bei einem Streitwert von 1.200,00 EUR inklusive Auslagenpauschale und Umsatzsteuer vorsieht. Die Klagepartei hat ihren Erstattungsan-

spruch selbst auf die Höhe der gesetzlichen Gebühren beschränkt. Durch die Vorlage der Vergütungsvereinbarung ist die Entstehung des Schadens auf Seiten der Kläger in mindestens der eingeklagten Höhe auch zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen. Auf einen etwaigen Verzug, der beklagtenseits bestritten wurde, kommt es nicht an. Die Klagepartei begehrt Zinsen erst ab Rechtshängigkeit. Der diesbezügliche Zinsanspruch ergibt aus den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

C.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr.

11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erding
Münchener Str. 27
85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Werobèl
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.09.2026

gez.
Kaiser, J., JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Erding, 28.09.2026

Kaiser, J., JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle